# Kostenersatz nach tödlicher Hundeattacke: Landesverwaltungsgericht bestätigt Kostenvorschreibung für abgenommene Hunde grundsätzlich

Zur Vorgeschichte: Hintergrund für das gegenständliche Verfahren ist die tödliche Bissattacke mehrerer American Staffordshire Terrier auf eine Joggerin im Oktober 2023 in Naarn; in diesem Zusammenhang hatte das Landesverwaltungsgericht 2024 bereits die Untersagung der Hundehaltung (siehe dazu die Medienmitteilung vom 17. April 2024) sowie 2025 den Eigentumsentzug und die schmerzlose Tötung dieser Hunde wegen besonderer Gefährlichkeit (siehe dazu Medienmitteilung vom 28. November 2025) zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit der rechtskräftigen Untersagung der Hundehaltung erfolgte eine behördliche Abnahme sowie eine entsprechende Unterbringung in einem Tierschutzhaus bzw. Tierheim. Auf Basis der rechtskräftigen Entscheidungen wurden zwei der drei Hunde schmerzlos getötet. Mit Bescheid schrieb die Behörde der Hundehalterin die im Zusammenhang mit der Abnahme, Unterbringung und weiteren Versorgung der Hunde angefallenen Kosten (in Höhe von insgesamt 12.046,60 Euro) vor.

Gegen diese Kostenvorschreibung erhob die Hundehalterin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Sie wandte sich insbesondere gegen die Höhe und Notwendigkeit einzelner Kosten und brachte vor, dass die Hunde auch anderweitig hätten untergebracht werden können.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie nach Durchführung einer mündlichen öffentlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Kostenentscheidung grundsätzlich zu bestätigen war.

Nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 sind die Kosten für die Unterbringung abgenommener Hunde grundsätzlich von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen. Diese Kostenersatzpflicht besteht unabhängig von einem Verschulden. Sie umfasst nicht nur die eigentliche Unterbringung, sondern auch notwendige Transporte, veterinärmedizinische Leistungen und sonstige

erforderliche Maßnahmen wie im vorliegenden Verfahren zum Beispiel die Kosten der schmerzlosen Tötung. Diese Kosten sind auch nach dem Entzug des Eigentums an den Hunden bis längstens ein Jahr ab rechtskräftigem Eigentumsentzug der bisherigen Halterin bzw der bisherigen Eigentümerin vorzuschreiben.

Das Landesverwaltungsgericht hielt fest, dass die verrechneten Transport- und Unterbringungskosten nachvollziehbar und angemessen sind. Auch die Erstuntersuchungen sowie die Kosten für die angeordneten Tötungen und die Kommissionsgebühr sind gerechtfertigt. Die von der Hundehalterin vorgeschlagene alternative Unterbringung der Hunde musste die Behörde nicht in Anspruch nehmen. Die Auswahl der Unterbringungsstelle obliegt der zuständigen Behörde, die für eine ordnungsgemäße und sichere Unterbringung zu sorgen hat.

Lediglich eine verhaltensmedizinische Evaluierung zur Feststellung der besonderen Gefährlichkeit der beiden an der Attacke beteiligten Hunde war nach Ansicht des Gerichtes nicht erforderlich. Aufgrund des tödlichen Vorfalls und des dazu ergangenen strafgerichtlichen Urteils war die besondere Gefährlichkeit dieser beiden Hunde nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 bereits gesetzlich anzunehmen. Die Kosten für diese beiden Evaluierungen durften der Hundehalterin daher nicht vorgeschrieben werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl (LVwG-050437) abgerufen werden.

MMag. Julia Polgar
Vizepräsidentin

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega und Tina Zorn, MA, LLB.oec.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.